

Der Kreistag des Landkreises Kelheim hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie für Zuwendungen des Landkreises Kelheim zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren

Der Landkreis Kelheim fördert gemäß Art. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens, Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 17. Dezember 2021 (BayMBI. 2022 Nr. 46), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27.06.2023 (BayMBI. 2023 Nr. 337, Az. D1-2244-1-222), den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und diesen Richtlinien. Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sowie von Wechselladersystemen gewährt. Sie sollen den Zuwendungsempfängern ermöglichen, die für den Einsatz der Feuerwehren überörtlich geeigneten und erforderlichen Fahrzeuge und Wechselladersysteme für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne des Art. 1 BayFwG zu beschaffen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Kauf und die Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst, auch als Wechselladersysteme, soweit in der **Anlage** aufgeführt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen haben und kommunale Zweckverbände mit Sitz im Landkreis Kelheim erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch den Landkreis Kelheim erfolgt nur, wenn die Fördervoraussetzungen der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie – FwZR) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung des Freistaates Bayern geltenden Fassung sowie die Auszahlungsvoraussetzungen der Zuwendung vorliegen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Festbeträge für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Kraftfahrzeugen und Wechselladersystemen richtet sich nach der **Anlage**. Die Festbeträge gelten unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung vom Vorgängerfahrzeug übernommen wird.

Für Kommunen, die nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms in der jeweils geltenden Fassung zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) gehören, wird der Förderfestbetrag des Landkreises Kelheim um fünf v. H. erhöht.

6. Verfahren

6.1 Form des Antrags, Unterlagen

Zuwendungen des Landkreises Kelheim sind gleichzeitig mit den Zuwendungen des Freistaates Bayern zu beantragen. Der formlose Antrag ist in einfacher Fertigung beim Landratsamt Kelheim einzureichen. Die Kopie des Zuwendungsantrags an die Regierung von Niederbayern und die fachliche Stellungnahme des Kreisbrandrates sind beizufügen.

Nach Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Kelheim eine Kopie der Verwendungsbestätigung sowie ein formloser Auszahlungsantrag vorzulegen.

6.2 Entscheidung über den Antrag

Über den Förderantrag wird erst entschieden, wenn die Maßnahme von der Regierung von Niederbayern bewilligt ist und die Zuwendung des Freistaates Bayern ausgezahlt ist. Der Antragsteller erhält eine Auszahlungsmitteilung.

6.3 Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über den Förderantrag obliegt dem Kreisausschuss.

6.4 Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Richtlinie des Landkreises Kelheim vom 26.07.2022 (KrABl. Nr. 42/2022, S. 454 ff) tritt mit Ablauf des 30.06.2023 außer Kraft; sie bleibt jedoch für alle vor dem 1. Juli 2023 begonnen Maßnahmen anwendbar.

7.2 Übergangsregelung

Für alle Anträge, für die ein Maßnahmenbeginn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht erfolgt ist, kommen die in der Anlage mit Wirkung vom 1. Juli 2023 an vorgesehenen Förderfestbeträge in Betracht.

Kelheim, 22.01.2024
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Höhe der Festbeträge für Beschaffungen mit Wirkung vom 1. Juli 2023

Fahrzeuge und Wechselladersysteme (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	Staats- zuschuss Basis- Festbetrag	Förderung Landkreis Kelheim in % des Basis- Festbetrags	Förderung Landkreis Kelheim Festbetrag
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	125.840 €	30 %	37.752 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	130.000 €	30 %	39.000 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	154.700 €	30 %	46.410 €
Waldbrandlöschfahrzeug TLF-WB	117.000 €	30 %	35.100 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	100.100 €	30 %	30.030 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	157.300 €	30 %	47.190 €
Drehleiter DLAK 23/12	292.500 €	30 %	87.750 €
Drehleiter DLAK 18/12	221.000 €	30 %	66.300 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLA (K) 23/12)	221.000 €	30 %	6.300 €
Rüstwagen RW	200.200 €	50 %	100.100 €
Versorgungs-LKW	52.910 €	30 %	15.873 €
Gerätewagen Logistik GW-L2	52.910 €	30 %	15.873 €
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	143.000 €	30 %	42.900 €
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“)	100.100 €	30 %	30.030 €
Wechselladersystem nach DIN 14 505			
- Trägerfahrzeug (2-achsig)	78.650 €	30 %	23.595 €
- Trägerfahrzeug (3-achsig oder 4-achsig)	102.700 €	30 %	30.810 €
- Abrollbehälter (AB)			
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	107.250 €	30 %	32.175 €
AB Rüstmaterial	28.600 €	30 %	8.580 €
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	71.500 €	30 %	21.450 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555 Teil 3)	107.250 €	50 %	53.625 €
AB Sonderlöschmittel Schaum/CO ₂ /Pulver	57.200 €	30 %	17.160 €
AB Wasser	47.190 €	30 %	14.157 €